Kooperationsvertrag

Zwischen

Stadt Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau,
diese vertreten durch den Amtsleiter des Verkehrs- und Tiefbauamtes,
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

- im Folgenden

„Stadt Leipzig" genannt **-**

und

der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt,
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

- im Folgenden

„Stadt Halle (Saale)" genannt **-**

- **im Folgenden gemeinsam „Städte" genannt –**

und

des Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch den Vorstand
Schillerstraße 5
04109 Leipzig

- im Folgenden

„EMM e. V." genannt **-**

und

der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
Schillerstraße 5
04109 Leipzig

- im Folgenden

„MMM GmbH" genannt **-**

- gemeinsam **„Vertragspartner"** genannt **-**

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner arbeiten derzeit gemeinsam an dem Projekt mit dem Titel

„**Radschnellweg zwischen Halle (Saale) und Leipzig**" („Projekt").

Im Rahmen der deutschlandweiten Diskussionen und Entwicklungen zu Radschnellwegverbindungen wurde eine potentielle Radschnellwegverbindung zwischen Halle (Saale) und Leipzig (i.F. „Radschnellwegverbindung") vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeldet. Für die Gewährung von Bundesfinanzhilfen gemäß Art. 104b GG für eine Radschnellwegverbindung sind jedoch wichtige Aussagen zur Routenführung, Potentialen, sowie Grobkosten notwendig, sodass eine Potenzial- und Machbarkeitsanalyse für die Radschnellwegverbindung erstellt werden soll. Darüber hinaus soll die Potenzial- und Machbarkeitsanalyse auch verschiedene Trassenführungen miteinander vergleichen und die Potentiale zur Anbindung von Zielen untersuchen. Die Finanzierung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse soll unter Einbeziehung von Fördermitteln des Freistaats Sachsen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit komplementären Eigenanteilen der Städte erfolgen.

Zur Durchführung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse soll durch die MMM GmbH eine Ausschreibung durchgeführt und Angebote von verschiedenen Planungsbüros eingeholt werden. Seitens der Städte besteht ein großes Interesse an der Entwicklung der Radschnellwegverbindung, sodass die zuständigen Stellen der Verwaltung sich aktiv in die Planung hierzu mit einbringen möchten. Insbesondere wollen die Städte die Finanzierung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse für die Radschnellwegverbindung gemeinsam verantworten und

alle Vertragspartner wollen durch abgestimmte Kommunikation für seine eventuelle Realisierung werben.

Für die Durchführung des Projektes vereinbaren die Vertragspartner eine Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen des Projektes „Radschnellweg zwischen Halle (Saale) und Leipzig" (i.F. „Projekt").

(2) Insbesondere ist Gegenstand dieses Vertrages die Vorbereitung, Beauftragung und Durchführung einer Potenzial- und Machbarkeitsanalyse für das Projekt. Teil der Vorbereitung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse ist auch die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung.

(3) Unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der Vertragspartner und unter Beachtung ihrer jeweiligen Aufgaben wirken die Vertragspartner im Rahmen dieser Kooperation zum wechselseitigen Nutzen zusammen, ohne jedoch hierbei eine Gesellschaft zu begründen.

§ 2

Zusammenarbeit

(1) Die Parteien vereinbaren nach jeweiligen Kräften und Möglichkeiten das vertragliche Ziel, eine Potenzial- und Machbarkeitsanalyse als Vorbereitung der Schaffung der Radschnellwegverbindung zu fördern. Insbesondere vereinbaren die Parteien, sich wechselseitig bei der Erstellung von Anträgen zum Erhalt einer öffentlichen Förderung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse zu unterstützen.

(2) Der EMM e.V. als alleiniger Gesellschafter der MMM GmbH obliegt für dieses Projekt die Funktion als Koordinator. Der EMM e.V. kann diese Funktion auf die MMM GmbH übertragen.

(3) Jeder Vertragspartner ist für die Durchführung seiner Aufgaben selbst verantwortlich und benennt hierfür einen Ansprechpartner (mit Adresse, Rufnummer, E-Mail-Adresse usw.), der für die Durchführung der übernommenen Aufgaben zuständig ist.

(4) Die Vertragspartner halten sich gegenseitig über die von ihnen erzielten Arbeitsergebnisse auf dem Laufenden durch:

1) allgemeinen Informationsaustausch
2) gemeinsame Arbeitssitzungen.

(5) Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig über den von ihnen angestrebten Zeitplan und den Umfang der erforderlichen Arbeiten unterrichten und abstimmen.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über wesentliche Änderungen unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Die MMM GmbH führt nach entsprechender Beauftragung durch die anderen Vertragspartner eine Ausschreibung sowie eine Angebotseinholung für die Potenzial- und Machbarkeitsanalyse durch und wird in Vertretung der Stadt Leipzig und der Stadt Halle (Saale) Planungsbüro(s) für die Erstellung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse beauftragen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den weiteren Parteien. Die Beauftragung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse erfolgt nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch Fördermittelbescheide bzw. Eigenmittelzusagen der Städte und nach Maßgabe dieser Bescheide.

(2) Die weiteren Vertragspartner werden der MMM GmbH die notwendigen bzw. hilfreichen Informationen für die Vorbereitung, Beauftragung und Durchführung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständigen Stellen der Verwaltung der Städte werden sich aktiv an der Planung des Projektes sowie der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse beteiligen.

§ 5

Notwendige Zuarbeiten durch die Städte Leipzig und Halle (Saale)

Die Städte verpflichten sich, die für die Durchführung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie die Bereitstellung von Planungsgrundlagen und Informationen zu Verkehrskonzepten, politischen Zielen, eventuellen Schnittstellenaspekten sowie die Herbeiführung von Ämterentscheidungen und eventuell erforderlichen Beschlussfassungen politischer Gremien ohne schuldhaftes Zögern bereitzustellen bzw. herbeizuführen und alles erforderliche zu bewirken, um die Beauftragung und Durchführung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse und im Falle der Umsetzung, ihre Umsetzung zu unterstützen.

§ 6

Finanzierung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse

(1) Die Aufteilung der Kosten der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse erfolgt vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Streckenlängen des Radschnellweges in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt zwischen den beiden Städten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Die Finanzierung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse soll durch Einbeziehung von Fördermitteln erfolgen. Die Stadt Leipzig beteiligt sich mit Eigen- und Fördermitteln in Höhe von insgesamt 29.500 Euro an den Kosten, die Stadt Halle (Saale) mit Eigen- und Fördermitteln in Höhe von insgesamt 35.236 Euro.

(2) Die Stadt Leipzig wird in enger Abstimmung mit der MMM GmbH einen Antrag für eine öffentliche Förderung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse beim Freistaat Sachsen im Rahmen der Förderrichtlinie „REGIO" in Höhe von 22.125 Euro stellen.

(3) Die Stadt Halle (Saale) wird in enger Abstimmung mit der MMM GmbH einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie „REGIO" beim Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 28.188,97 Euro stellen.

(4) Die Städte werden sich ferner vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen städtischer Gremien mit Eigenmitteln an den Kosten der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse beteiligen, soweit diese nicht von Fördermitteln gedeckt sind. Die Stadt Leipzig wird Eigenmittel in Höhe von mindestens 7.375,00 Euro, die Stadt Halle (Saale) in Höhe von mindestens 7.047,21 Euro aufbringen.

(5) Die Kosten werden von den Städten direkt mit den in Abs. 1 beschriebenen Summen getragen. Die MMM GmbH ist gegenüber den Städten nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten einzugehen. Die MMM GmbH wird deshalb Aufträge erst auslösen, wenn die Förderbescheide bestandskräftig vorliegen.

(6) Die Parteien vereinbaren im Falle einer Erhöhung der erwarteten Kosten der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse unverzüglich nach einer gemeinsamen Lösung zur Tragung dieser Kosten zu suchen.

§ 7

Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen

(1) Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen darf von den Vertragspartnern nur nach Abstimmung und in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Hierbei hat stets ein Hinweis auf die Zusammenarbeit der Vertragspartner und deren Nennung zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz erlöschen 5 Jahre nach Abschluss des Projektes. Das Projekt ist abgeschlossen, nachdem die Potenzial- und Machbarkeitsanalyse als vertragsgemäß von dem beauftragten Planungsbüro abgenommen und bezahlt wurde, spätestens am 31. Dezember 2019.

§ 8

Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Daten, über die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden (im Folgenden „**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich zu behandeln. Sie werden dafür Sorge tragen, dass dies auch durch

ihre Mitarbeiter und eventuelle Nachauftragnehmer gewährleistet wird. Die Vertragspartner werden hierfür die erforderlichen organisatorischen und ggf. technischen Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der an diesem Projekt arbeitet, hat die als Anlage angehängte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

(3) Die Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- der empfangenden Vertragspartei bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden einer Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- Informationen entsprechen, die der empfangenden Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- aufgrund kommunalrechtlicher Regelungen oder Vorschriften städtische Gremien Anspruch auf entsprechende Auskunft haben
- von einem Mitarbeiter der empfangenden Vertragspartei ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurden

und die Preisgabe der Informationen die Pflichten von Mitarbeitern und Nachunternehmern aus der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung gemäß Absatz 2 nicht verletzt.

§ 9

Haftung

(1) Die Vertragspartner werden die von ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Keine Vertragspartei haftet für die inhaltliche Richtigkeit der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts der zu beauftragenden Potenzial- und Machbarkeitsanalyse ist dem beauftragten Büro zu übertragen. Die Haftung wegen Bereitstellung falscher oder unzureichender Informationen bleibt unberührt.

(2) Soweit die Vertragspartner - einzeln oder in ihrer Gesamtheit - im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung gegenüber dem Dritten - die Vertragspartei, die den Schaden gemäß ihrem Verschuldensanteil zu verantworten hat, den oder die andere(n) Vertragspartei(en) von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung einer Vertragspartei beschränkt auf ihren jeweiligen Anteil an der Finanzierung der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse. Außer im Falle von Vorsatz ist die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für Folge- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten über das Ende des Vertrages (vgl. § 2) hinaus.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird am Tage seiner Unterzeichnung durch alle Vertragspartner wirksam und endet vorbehaltlich der folgenden Absätze mit dem Abschluss der Potenzial- und Machbarkeitsanalyse (§ 7 Abs. 2 dieses Vertrages) und der erstmaligen Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, sofern die

Vertragspartner nicht beschließen, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgen soll und soweit nicht Regelungen hierüber hinaus Wirkung entfalten, wie insbesondere Haftungs- und Schadensersatzfragen.

(2) Der Vertrag endet auch durch übereinstimmende Erklärung aller Vertragspartner, ihn beenden zu wollen, insbesondere für den Fall, dass die in § 4 dem Vertrag zugrunde gelegte Finanzierung nicht erlangt werden kann.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 1 und Abs. 2, kann der Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer von jeder Vertragspartei nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Vor Ausspruch der Kündigung hat die kündigungswillige Vertragspartei der/den andere(n) Vertragspartei(en) in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme und (Wieder)herstellung vertragsgemäßer Zustände innerhalb von 30 Tagen zu geben. Bereits entstandene Verpflichtungen inhaltlicher und finanzieller Art gelten entsprechend fort.

§ 11

Sonstiges

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht auf Dritte übertragen werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Kooperationsvertrag und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden gehen die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide vor. In diesem Fall ist der Kooperationsvertrag so anzupassen, dass Widerspruchsfreiheit hergestellt wird.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem bei Abschluss dieser Vereinbarung von den Vertragspartner intendierten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Einigen sich die Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwer-

den der Ersatzbedürftigkeit einer Regelung nicht, wird ein geeigneter Sachverständiger mit einem Vorschlag zur Einigung beauftragt. Dessen Kosten werden unter allen Vertragspartnern gleichmäßig aufgeteilt.

Leipzig, den

Stadt Leipzig

_____

Halle (Saale), den

Stadt Halle (Saale)

_____

Leipzig, den

Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH

_____

Geschäftsführer

Leipzig, den

Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V.

_____

Vorstand

_____

Vorstand